

Viktoria Pfundmeier, geb. am 18.10.1905 in Augsburg, verst. 10.4.1966 in Höchstädt, zwangssterilisiert, Gersthofen, Sonnenstr. 7, heute Schillerstr. 7¹

Elternhaus

Viktoria Pfundmeier ist am 18. Oktober 1905 in Augsburg geboren. Ihre Eltern sind der Reichsbahnschaffner Ludwig und seine Ehefrau Viktoria Pfundmeier, geb. Bauer². Gemeinsam mit ihren Eltern wohnt Viktoria in Gersthofen in der Sonnenstraße 7. Sie hat 12 Geschwister³, von denen einige das Kindesalter nicht überleben.

Körperliche und geistige Beeinträchtigung

Viktoria ist körperlich missgebildet und leidet unter Drüsenstörungen. Sie ist von Geburt an geistig beeinträchtigt.

Im zweiten Jahr ihrer Schulpflicht versetzen sie die Lehrer in die Sonderschule, aus der sie 1920 mit der Gesamtnote III entlassen wird. Einen Beruf übt Viktoria nicht aus⁴. Gemäß dem Rollenverständnis der damaligen Zeit war es üblich, dass Frauen in den seltensten Fällen höhere Schulen besuchten. In den meisten Fällen waren sie im Haushalt tätig, verheiratete Frauen sollten ihren Männern den „Rücken freihalten“ und sich der Kindererziehung widmen.

Viktoria stickt zu Hause und kann sehr schön schreiben. Lesen und rechnen ist für sie kaum möglich. Aber wie soll sie das auch erlernen, wenn sie nicht individuell gefördert wird?

Viktoria ist von Natur aus gutmütig, kann aber auch gereizt auf die Neckereien ihrer Geschwister reagieren. Am Alltagsleben der Familie nimmt sie rege teil. Sie ist ein wenig eitel und hält sich sehr sauber. Sie

¹ Die Schillerstraße wurde von 1928 bis 07.09.1933 "Sonnenstraße" und vom 07.09.1933 bis Juni 1945 "Schlageterstraße" genannt (Quelle: Chronik Gersthofen 1954, S. 252).

² Stadtarchiv Gersthofen, EWO-Karten Pfundmeier Viktoria

³ Stadtarchiv Gersthofen, EWO-Karten. Sie ist das drittgeborene Kind. Die zwei älteren Geschwister sind Ludwig geb. 1901, Sophie * 26.08.1902 in Augsburg. Ihre jüngeren Geschwister sind Jakob * 23.10.1908, der als Kind verstirbt; Therese * 24.02.1910; Gregor * 21.09.1911; Jakob * 15.09.1913; Wilhelm * 17.04.1915 in Augsburg, verst. 03.02.1989 in Gersthofen, verh. mit Josefa Riedl; Maria * 08.11.1919; Schwester: Erna * 28.07.1921, vgl. EWO-Karten (Pfundmeier Viktoria, geb. Baur; Pfundmeier Wilhelm; Pfundmeier Viktoria

⁴ Staatsarchiv Augsburg, Sterilisationsakte XIII 357/37 Pfundmeier Viktoria

übersieht es nie, wenn eine ihrer Schwestern ein neues Kleid bekommt. Sie setzt sich dann derart energisch ein, bis man ihr auch etwas kauft⁵.

Antrag auf Zwangssterilisation durch das Gesundheitsamt

Der Bezirksarzt meldet sie beim Gesundheitsamt Augsburg, das beim Erbgesundheitsgericht Augsburg den Antrag auf Zwangssterilisation der nunmehr 32-jährigen Viktoria Pfundmeier stellt.

Historisch-politischer Hintergrund der Zwangssterilisationen

Seit dem 1.1.1934 ist das „Gesetz der Nazis zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in Kraft, das diese bereits am 14. Juli 1933 verabschiedet haben⁶.

Demaskierend ist die offizielle Begründung dieses Gesetzes: *„Der fortschreitende Verlust wertvoller Erbmasse muss eine schwere Entartung aller Kulturvölker zur Folge haben. Von weiten Kreisen wird heute die Forderung gestellt, durch Erlass eines Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses das biologisch minderwertige Erbgut auszuschalten. So soll die Unfruchtbarmachung eine allmähliche Reinigung des Volkskörpers und die Ausmerzungen von krankhaften Erbanlagen bewirken.“*⁷

Die wahnhaften rassistischen Vorstellungen bilden demzufolge die Grundlage für die Zwangssterilisation von bis zu 400.000 Menschen im sog. III. Reich. Betroffen sind vor allem Fürsorgeempfänger, Langzeitarbeitslose, Alkoholiker, „Asoziale“, Geisteskranke, körperlich Beeinträchtigte und andere Menschen, die nicht den sozialdarwinistisch-rassistischen Wahnvorstellungen der Nazis entsprechen. Nach Meinung der nationalsozialistischen Machthaber sollen sich diese „Ballastexistenzen“, wie sie von vielen Eugenik-Befürwortern genannt werden, nicht fortpflanzen dürfen. Ärzte, Sozialarbeiter und Lehrer haben im Fall „erblich bedingter“ Auffälligkeiten und Krankheitsbilder die gesetzliche Pflicht zur Anzeige beim Gesundheitsamt, welches dann

⁵ Staatsarchiv Augsburg, Sterilisationsakte XIII 357/37 Pfundmeier Viktoria

⁶ RGBl. I, S.125, abgedruckt bei: <http://www.documentarchiv.de/ns/erbk-nws.html>

⁷ Abgedruckt in: [Drucksache 16/38111 – Antrag auf Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933](#) In: *Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode*, 13. Dezember 2006.

nach Erstellung eines Gutachtens beim Erbgesundheitsgericht die Sterilisation der angezeigten Personen beantragt⁸.

Gesetz zur „Verhinderung erbkranken Nachwuchses“

§ 1 des Gesetzes lautet:

Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Missbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet⁹.

Funktion der Erbgesundheitsgerichte

Eigens dafür geschaffene Erbgesundheitsgerichte sollen darüber entscheiden, wer als „erbkrank“ im Sinne der Nationalsozialisten zu gelten habe¹⁰. Anträge zur Unfruchtbarmachung können die Bezirksärzte, die Leiter von Heil- und Pflegeanstalten oder von Strafanstalten bei den Erbgesundheitsgerichten stellen, die den Amtsgerichten angegliedert sind¹¹.

Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, dass die Frage der Erbllichkeit einer bestimmten Erkrankung oder Einschränkung sich in den 1930-er und 1940-er Jahren sich kaum beantworten ließ, stand doch eine

⁸ So Wolfgang Benz; Verweigerter Erinnerung, in: Margret Hamm (Hrsg.): Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie“ in der Bundesrepublik Deutschland; Berlin 2017, S. 15-22.

⁹ RGBl. I, S. 125, abgedruckt bei: <http://www.documentarchiv.de/ns/erbk-nws.html>

¹⁰ Ebenda, § 4: <http://www.documentarchiv.de/ns/erbk-nws.html>

¹¹ Ebenda, § 6

genetische Diagnostik damals noch nicht zur Verfügung¹².

Vorladung vor das Erbgesundheitsgericht Augsburg

Gemäß dieser Sachlage wird Viktoria gemeinsam mit ihrer Mutter am 12.10.1937 vor das Erbgesundheitsgericht Augsburg geladen. Das Gericht hält sich an das Gutachten des Gesundheitsamtes Augsburg. Das Gericht entscheidet unter Vorsitz des Amtsgerichtsrats Hartmann und den Beisitzern, Bezirksarzt Dr. Gloel und des Nervenarztes Dr. Willburger einstimmig, Viktoria Pfundmeier unfruchtbar zu machen.

In der Begründung führt das Gericht aus, dass Viktoria den Intelligenzprüfungsbogen nicht habe beantworten können und nicht bildungsfähig sei. Das Gericht kommt daher zur Folgerung, dass *„nach Inhalt der vorliegenden Unterlagen und dem persönlichen Eindruck für das Gericht nicht der geringste Zweifel bestehe, dass sie in hohem Grade schwachsinnig ist. Angeborener Schwachsinn ohne äußere Ursache in früher Jugend. Angeborener Schwachsinn im Sinne § 1 Abs. II Ziffer 1 des EGG.*

Gez. Dr. Gloel, Hartmann, Dr. Willburger

Die mittlerweile verwitwete Mutter wendet zwar ein, dass Viktoria an Männern nicht interessiert sei und das Haus nicht verlasse. Wegen ihrer körperlichen Missbildung sei auch nicht zu erwarten, dass sich ein Mann sexuell mit ihr einlasse.

Zwangssterilisation

Aber die Justiz im NS-Staat ist gnaden- und erbarmungslos. Viktoria Pfundmeier wird im Städtischen Krankenhaus Augsburg am 19. Januar 1938 zwangssterilisiert¹³. Erst nach 12 Tagen wird sie am 1.2.38 aus dem Krankenhaus entlassen.

¹² Stefanie Westermann, „Ein Mensch, der keine Würde mehr hat, bedeutet auf dieser Welt nichts mehr“. Zwangssterilisierte Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Margret Hamm (Hrsg.): *Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie“* in der Bundesrepublik Deutschland; Berlin 2017, S. 23-40, hier S. 27.

¹³ Staatsarchiv Augsburg, Sterilisationsakte XIII 357/37 Pfundmeier Viktoria

Viktoria wird 1961 aus Gersthofen abgemeldet und ist ab 12. Januar 1961 im Caritasaltersheim im Höchstädter Schloss in der Herzogin-Anna-Straße 52 untergebracht¹⁴.

Viktoria verstirbt am 10. April 1966 in Höchstädt¹⁵. Die Todesursache ist nicht bekannt¹⁶. Zum Zeitpunkt ihres Todes war sie 61 Jahre alt.

Wir möchten mit einem Stolperstein an Viktoria Pfundmeier erinnern.

© Biografie erstellt von Dr. Bernhard Lehmann, StD, Gegen Vergessen-Für Demokratie RAG Augsburg-Schwaben, 86368 Gersthofen, Haydnstr. 53

Quellen und Literatur:

Stadtarchiv Gersthofen, EWO Karten Pfundmeier Viktoria

Staatsarchiv Augsburg, Sterilisationsakte XIII 357/37 Pfundmeier Viktoria

Stefanie Westermann, „Ein Mensch, der keine Würde mehr hat, bedeutet auf dieser Welt nichts mehr“. Zwangssterilisierte Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Margret Hamm (Hrsg.): Ausgegrenzt! Warum? Zwangssterilisierte und Geschädigte der NS-„Euthanasie“ in der Bundesrepublik Deutschland; Berlin 2017, S. 23-40

Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 vom 23.5.2007:

<https://dip.bundestag.de/vorgang/%C3%A4chtung-des-gesetzes-zur-verh%C3%BCtung-erbkranken-nachwuchses-vom-14-juli/6233>

<https://dserver.bundestag.de/btd/16/054/1605450.pdf>

¹⁴ Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt an der Donau, Herrn Lucas Thümmeler vom 13.1.2022 und 18.1.22.

¹⁵ Staatsarchiv Augsburg, Sterilisationsakte XIII 357/37 Pfundmeier Viktoria .

¹⁶ Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt an der Donau, Herrn Lucas Thümmeler vom 13.1.2022.

STOLPERSTEIN:

Gersthofen, Schillerstraße 7

HIER WOHNTE
VIKTORIA PFUNDMEIER
Jg. 1905
EINGEWIESEN 19.1.1938
KRANKENHAUS AUGSBURG
ZWANGSSTERILISIERT
ENTLASSEN 1.2.1938

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933

Nr. 86

Inhalt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.	529
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933.	531
Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933.	531
Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrscheine. Vom 24. Juli 1933.	533
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933.	535

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbchäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Hallsucht,
5. erblichem Weitsinn (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche unmündig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

vom 14. Juli 1933

mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher
und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. Nov. 1933

Bearbeitet und erläutert von

Dr. med. Arthur Gütt

Ministerialdirektor
im Reichsministerium des Innern

Dr. med. Ernst Rüdin

o. ö. Professor für Psychiatrie an der Universität und Direktor
des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Genetik und Demographie
der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München

Dr. jur. Galf Ruttke

Geschäftsführer des Reichsausschusses für Volksgrundsicherungsdienst
beim Reichsministerium des Innern

Mit Beiträgen:

**Die Eingriffe zur Unfruchtbarmachung des Mannes
und zur Entmannung**

von Geheimrat Prof. Dr. med. Erich Leyer, München

Die Eingriffe zur Unfruchtbarmachung der Frau

von Geheimrat Prof. Dr. med. Albert Döderlein, München

Mit 15 zum Teil farbigen Abbildungen



J. F. Lehmanns Verlag / München 1934

Anleitungen zur Unfruchtbarmachung

XIII 357/37.

Das Erbgesundheitsgericht am Amtsgerichte Augsburg
 erlässt
 in seiner nichtöffentlichen Sitzung
 vom 12. Oktober 1937
 auf Grund mündlicher Beratung
 durch
 Amtsgerichtsrat Hartmann als Vorsitzenden,
 Bezirksarzt Dr. Gloel als beamteten Arzt und
 Nervenarzt Dr. Willburger als weiteren Arzt
 einstimmig folgenden

B e s c h l u s s:

- I) P f u n d m e i e r Viktoria, geboren am 18. September 1905
 zu Augsburg, ledig, ohne Beruf, wohnhaft in Gersthofen, Sonnen-
 strasse 7, im Verfahren gesetzlich vertreten durch ihre Mutter
 Viktoria Pfundmeier, Reichsbahnschaffnerswitwe in Gersthofen,
 Sonnenstrasse 7 als Pfleger, ist unfruchtbar zu machen.
- II) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens hat die Reichskasse
 zu tragen.

Gründe:

Der Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes Augsburg-Land in
 Augsburg hat unter Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nebst
 Intelligenzprüfungsbogen beantragt, die obengenannte Viktoria
 Pfundmeier unfruchtbar zu machen, weil sie an angeborenem Schwach-
 sinn leide.

Der Antrag ist in zulässiger Weise und zum zuständigen Gerichte
 gestellt.- § 3 Ziff. 1 EGG., Art. 3/I AVO. I, § 5 EGG.- Er ist
 auch begründet.

Viktoria Pfundmeier ist von frühester Jugend auf in der gei-
 stigen und körperlichen Entwicklung zurückgeblieben. Besonders
 zutagegetreten ist ihre geistige Rückständigkeit, als sie zur
 Schule kam. Sie konnte den Anforderungen, die in der Normalschule
 an ihre geistigen Fähigkeiten gestellt wurden, nicht entsprechen
 und wurde daher im Jahre 1913, im 2. Jahre ihrer Schulpflicht, in
 die Hilfsschule aufgenommen und zwar in die Vorstufe. Im Jahre
 1920 wurde sie aus der Hilfsschule entlassen, nachdem sie die III.

Stufe derselben freiwillig wiederholt hatte. Ihre Leistungen in der Hilfsschule wurden bei Entlassung mit der Hauptnote III = noch genügend, bewertet. Bei der vom Antragsteller versuchten Prüfung des Intelligenzbestandes der Viktoria Pfundmeier hat diese überhaupt versagt. Es war gar nicht möglich, die Prüfung mit ihr vorzunehmen, weil sie die gestellten Fragen gar nicht erfasste. Sie konnte lediglich ihren Namen schön und richtig schreiben. Rechnen und Lesen gelang ihr nicht.

Nach dem Inhalt der vorliegenden Unterlagen und dem persönlichen Eindruck, den die Kranke in der heutigen Sitzung gemacht hat, besteht für das Gericht nicht der geringste Zweifel, dass sie in hohem Grade schwachsinnig ist. Es steht auch ausser allem Zweifel, dass ihr Schwachsinn angeboren ist, weil er ohne jede äussere Ursache schon in früherster Jugend der Kranken aufgetreten ist.

Das Erbgesundheitsgericht ist daher überzeugt, dass Viktoria Pfundmeier tatsächlich an angeborenem Schwachsinn im Sinne des § 1 Abs. II Ziff. 1 des EGG. leidet. Ihr Leiden ist durch einen im Deutschen Reiche zugelassenen Arzt einwandfrei festgestellt. Viktoria Pfundmeier ist fortpflanzungsfähig. Nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft ist mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass eventuelle Nachkommen der Kranken gleichfalls mit schweren Erbschäden behaftet sein werden. Beim Fehlen von Hinderungsgründen der in Art. 1 Abs. II und III der I. AusfVO. bezeichneten Art war daher antragsgemäss Anordnung zu erlassen, wie geschehen.

Der Ausspruch im Kostenpunkt stützt sich auf § 13 des Gesetzes.

Beamteter Arzt.

Vorsitzender.

Weiterer Arzt.